

Bund der Pfadfinder*innen Landesverband Bayern e.V.

Landessatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Bund der Pfadfinder*innen Landesverband Bayern e.V., abgekürzt BdP Bayern.
- (2) Der BdP Bayern ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (3) Sitz des BdP Bayern ist München.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) ¹Der BdP Bayern ist eine selbstständige Untergliederung des Bundes der Pfadfinder*innen e.V. (abgekürzt BdP). ²Die Organe des BdP Bayern sind an die Satzungen, Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des BdP unmittelbar gebunden.
- (6) Organe des BdP Bayern sind
 - der Landesvorstand,
 - die Landesversammlung.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des BdP Bayern ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe.
- (2) ¹Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinder*innenbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürger*innen¹ eines demokratischen Staates.
²Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Veranstaltung von Freizeitaktivitäten in Kinder- und Jugendgruppen,
 - die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung,
 - die Einrichtung und den Unterhalt von Räumlichkeiten für Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten und Zeltplätzen.
- (3) ¹Der BdP Bayern ist interkonfessionell. ²Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.

¹ Das Gendersternchen soll mit seinen Strahlen symbolisch auf die unterschiedlichen Möglichkeiten hinweisen, die jenseits der Zwei-Genderung in männlich und weiblich existieren. Die Schreibweise mit dem Sternchen meint demnach die männliche sowie weibliche Form und darüber hinaus all jene Menschen, die sich keinem dieser beiden Geschlechter zugehörig fühlen.

- (4) ¹Der BdP Bayern ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Mittel des BdP Bayern dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ⁴Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. ⁵Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BdP Bayern fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der BdP Bayern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglied im BdP Bayern können auf Antrag werden
- natürliche Personen,
 - juristische Personen.
- ²Dem Antrag minderjähriger Personen hat ein*e gesetzliche*r Vertreter*in zuzustimmen.
- (2) ¹Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht wird. ²Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden. ³Der Erwerb der Fördermitgliedschaft durch Personen unter 26 Jahren bedarf der Zustimmung des Vorstandes der örtlichen Gruppe und des Landesvorstandes.
- (3) ¹Es ist eine mittelbare Mitgliedschaft über einen Stamm bzw. eine Aufbaugruppe oder eine unmittelbare Mitgliedschaft im Landesverband möglich. ²Eine Mitgliedschaft in mehreren Stämmen bzw. Aufbaugruppen ist mit Zustimmung des Bundesvorstandes des BdP möglich. ³Das aktive Wahlrecht kann nur in einer örtlichen Gruppe und dem dazugehörigen Landesverband ausgeübt werden.
- (4) ¹Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand des BdP. ²Näheres regelt die Aufnahmeordnung des BdP.
- (5) Die Mitgliedschaft im BdP Bayern ist mit der Mitgliedschaft im BdP verbunden.
- (6) ¹Bei Mitgliedsanträgen volljähriger Personen kann der Landesvorstand von der*dem Antragsteller*in ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz) zur Einsichtnahme einfordern. ²Handelt es sich bei der*dem volljährigen Antragsteller*in um die*den Gründer*in einer Aufbaugruppe nach §§ 1.1 und 1.2 der Landesordnung, so ist der Landesvorstand verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis der*des Antragsteller*in einzusehen. ³Durch die Einsichtnahme wird überprüft, ob die*der Antragsteller*in wegen einer Straftat im Sinne § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt wurde. ⁴Die Einsichtnahme ist mit dem Datum des Führungszeugnisses und dem Ergebnis der Überprüfung zu protokollieren. ⁵Die erhobenen Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. ⁶Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die

Einsichtnahme keine Aufnahme stattfindet. 7Die erhobenen Daten werden spätestens drei Monate nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt des Mitgliedes durch Erklärung gegenüber der jeweiligen Untergliederung in Textform,
- Ausschluss des Mitgliedes,
- Streichung aus der Mitgliederliste aufgrund Beitragsrückstand von mehr als 11 Monaten nach Beitragsfälligkeit,
- Tod.

(2) 1Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied

- den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz,
- unter dem begründeten oder erwiesenen Verdacht steht, sexualisierte Gewalt auszuüben oder zu ermöglichen
- in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländer*innenfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet, Mitglied ist oder mitarbeitet.

Der Ausschluss kann auf Grundlage mehrerer Punkte begründet werden.

2Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Bundesvorstand des BdP nach der von der Bundesversammlung erlassenen Ausschlussordnung. 3Näheres regelt die Ausschlussordnung des BdP.

(3) 1Die Beitragspflicht verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern der Austritt nicht bis zum 31. Dezember erklärt wurde. 2Bei unterjährigem Austritt erfolgt keine anteilige Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.

(4) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) 1Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. 2Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des BdP und des BdP Bayern zu beachten. 3Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. 4Näheres regeln die Satzung sowie die Beitragsordnung des BdP.

(2) 1Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes nach besten Kräften verpflichtet.

2Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, in Organe und andere Ämter des BdP gewählt zu werden, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

- (3) 1Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. 2Sie können an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. 3Sie haben mindestens den Beitrag für fördernde Mitglieder zu entrichten. 4Fördernde Mitglieder werden bei der Berechnung der Anzahl der Delegierten für die Landes- und Bundesversammlungen nicht berücksichtigt. 5Näheres regeln die Satzung sowie die Beitragsordnung des BdP.

§ 6 Landesversammlung

- (1) 1Die Landesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des BdP Bayern. 2Sie tagt verbandsöffentlich.

- (2) 1In der Landesversammlung haben Sitz und Antragsrecht:

- die Landesdelegierten der Stämme bzw. Aufbaugruppen,
- die Bezirkssprecher*innen,
- der Landesvorstand,
- die Landesbeauftragten,
- die Revisor*innen,
- die Landeswahlbleute.

2Stimmberechtigt sind:

- die nach der Wahlordnung des Vereins gewählten Landesdelegierten der Stämme und Aufbaugruppen,
- der Landesvorstand.

- (3) 1Die Landesversammlung tritt mindestens einmal jährlich, mindestens vier Wochen vor der Bundesversammlung zusammen. 2Sie wird vom Landesvorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. 3Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. 4Sie beginnt mit der Einberufung an die örtlichen Gruppen per E-Mail oder durch Aufgabe zur Post.
- (4) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten ist der Landesvorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach § 6 Abs. 3 S. 2 – 4 zu laden.
- (5) 1Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. 2Ist dies nicht der Fall, so hat der Landesvorstand die Landesversammlung innerhalb eines Monats, frühestens nach einer Woche mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. 3Diese ist unabhängig von § 6 Abs. 5 S. 1 beschlussfähig. 4Auf S. 3 ist in der entsprechenden Ladung hinzuweisen.
- (6) Die Landesversammlung kann zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins besondere Umlagen beschließen, die der Landesvorstand bei den Stämmen und Aufbaugruppen erhebt.

(7) Aufgaben der Landesversammlung sind insbesondere:

- Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszwecks,
- Wahl des Landesvorstandes nach der Landeswahlordnung,
- Bestätigung der Landesbeauftragten,
- Wahl der Revisor*innen,
- Wahl der Landeswahlobleute,
- Wahl der Bundesdelegierten nach der Wahlordnung des BdP
- Beschluss von Haushaltsplan/Wirtschaftsplan und Jahresabrechnung,
- Entlastung des Landesvorstandes,
- Festsetzung des Landesbeitrages,
- Zustimmung zu Gründung, Verschmelzung und Aufspaltung von Untergliederungen,
- Anerkennung von Aufbaugruppen und Stämmen,
- Auflösung einer örtlichen Gruppe und Aberkennung des Status „Stamm“ einer örtlichen Gruppe,
- Beschlüsse über Änderungen von Satzung und Ordnungen des BdP Bayern,
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

(8) ¹Die Landesversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. ²Zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sind erforderlich:

- zur Änderung von Satzung und Vereinszweck,
- zur Änderung von Landesordnung, Landeswahlordnung und Geschäftsordnung der Landesversammlung,
- zur Abwahl von Mitgliedern des Landesvorstands,
- zur Auflösung einer örtlichen Gruppe und Aberkennung des Status „Stamm“ einer örtlichen Gruppe,
- zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

(9) Die Beschlüsse der Landesversammlung werden protokolliert.

(10) Die Landesversammlung tagt entweder physisch an einem Versammlungsort oder virtuell mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel, wobei eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Die konkrete Tagungsart wird in der Einladung zur jeweiligen Versammlung festgelegt. Näheres regeln die Landeswahlordnung sowie die Geschäftsordnung der Landesversammlung

§ 7 Der Landesvorstand, die Landesbeauftragten, die Landesleitung

(1) ¹Der Landesvorstand besteht hinsichtlich der Zahl der Vorsitzenden und Stellvertreter*innen nach Beschluss der Landesversammlung aus

- einer* einem oder zwei Landesvorsitzenden,
- einer* einem oder mehreren stellvertretenden Landesvorsitzenden,

- einer* einem Landesschatzmeister*in.

2 Die Landesversammlung beschließt auf Antrag des*der Landesvorsitzenden die zu wählende Anzahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden. 3 Die Landesversammlung hat die Möglichkeit, eine abweichende Anzahl von Stellvertretern*innen zu beantragen. 4 Bei mehreren Anträgen wird mit einfacher Mehrheit über die Zahl der Stellvertreter*innen abgestimmt; sollte es keinen Gegenantrag geben, gilt der Antrag der*des Landesvorsitzenden als angenommen. 5 Die Mitglieder des Landesvorstandes müssen volljährig sein.

(2) 1 Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung Landesbeauftragte für die Stufenarbeit, für die Ausbildung und gegebenenfalls für weitere Aufgabenbereiche zur Bestätigung vor. 2 Diese sind für die Dauer von zwei Jahren im Amt, sofern nicht die Amtsperiode des Landesvorstandes vorher endet. 3 Eine Abberufung ist nur durch den Landesvorstand möglich. 4 Der Landesvorstand kann zwischen den Landesversammlungen Landesbeauftragte berufen, die bis zur Bestätigung durch die nächste Landesversammlung ihr Amt ausüben.

5 Der Landesvorstand kann der Landesversammlung bis zu zwei stellvertretende Landesschatzmeister*innen im Range von Landesbeauftragten zur Bestätigung vorschlagen.

(3) Der Landesvorstand, die Landesbeauftragten, die Landeswahlobleute, die Revisor*innen und die Bezirkssprecher*innen bilden die Landesleitung.

(4) Die weiblichen und männlichen Mitglieder müssen im Landesvorstand repräsentiert sein.

(5) 1 Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. 2 Er kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen. 3 Diese sind zu den Sitzungen der Landesleitung zu laden, soweit es die Erledigung dieser Aufgaben erfordert.

(6) 1 Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. 2 Bei Nachwahl von lediglich einzelnen Mitgliedern des Landesvorstandes sind diese bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt.

(7) 1 Die Abwahl eines Mitgliedes des Landesvorstandes aus wichtigen Gründen ist mit der Mehrheit nach § 6 Abs. 8 jederzeit möglich. 2 Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

(8) 1 Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Vereins. 2 Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind zwei Mitglieder des Landesvorstandes gemeinsam berechtigt.

§ 7a Besondere Vertreter*innen

(1) Der Landesvorstand kann eine*n Geschäftsführer*in als besondere*n Vertreter*in im Sinn des § 30 BGB bestellen.

- (2) Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht umfasst folgende Bereiche: Einrichtung, Auflösung und Erteilung von Verfügungsberechtigungen für Bankkonten für Untergliederungen gemäß § 8 (1)
- (3) Weitere Aufgaben sowie Erweiterungen und Einschränkungen der Vertretungsmacht können bei der Bestellung festgelegt werden.

§ 8 Untergliederungen

- (1) Untergliederungen des BdP Bayern sind:
- Aufbaugruppen bzw. Stämme,
 - Horste,
 - Bezirke.
- (2) ¹Ihre Satzungen müssen bestimmen, dass mit der Mitgliedschaft in der Untergliederung die Mitgliedschaft im BdP und im BdP Bayern verbunden ist. ²Ihre Satzungen dürfen im Übrigen der Satzung und den Ordnungen des BdP sowie des BdP Bayern nicht widersprechen; im Falle eines Widerspruchs gelten die Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen des BdP sowie des BdP Bayern. ³Die Satzungen sowie deren Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bundesvorstandes des BdP. ⁴Bei eingetragenen Vereinen muss diese Zustimmung vor der Anmeldung beim Vereinsregister eingeholt werden.
- (3) Untergliederungen des Vereins sind an die Beschlüsse der Organe des BdP und des BdP Bayern unmittelbar gebunden.
- (4) Die Landesversammlung kann durch die Landesordnung Rahmenregelungen für die Organisation, Aufgaben und das Geschäftsgebaren der Untergliederungen beschließen.
- (5) Der Landesvorstand hat das Recht, an Sitzungen der Organe der Untergliederungen beratend teilzunehmen.
- (6) ¹Der Landesvorstand hat das Recht, Geschäfts- und Finanzgebaren seiner Untergliederungen zu prüfen. ²Die Prüfung kann sich insbesondere auf die Kassenführung sowie auf Erwerb, Nachweis und Verbleib von Vermögenswerten erstrecken. ³Die Prüfung führt die*der Landesschatzmeister*in durch. ⁴Sie*er kann sachkundige Personen beauftragen. ⁵Der Anspruch auf Rechnungslegung richtet sich auch unmittelbar gegen den Vorstand der Untergliederung. ⁶Gegen ehemalige Vorstände richtet er sich nicht, wenn diese ihren Rechnungslegungspflichten gegenüber der Untergliederung nachgekommen sind.
- (7) Die Gründung, Verschmelzung und Aufspaltung von Untergliederungen bedarf der Zustimmung der Landesversammlung.
- (8) Sofern die Satzung der örtlichen Gruppe nichts anderes regelt, fällt das Vermögen einer aufgelösten örtlichen Gruppe an den Landesverband Bayern unter der Auflage, es alsbald ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 der Landessatzung

zuzuführen. Sofern bei Auflösung nichts anderes beschlossen wird, wird der Landesvorstand zu Liquidatoren bestimmt.

- (9) ¹Selbstständige Untergliederungen können mit Zustimmung des Bundesvorstandes des BdP ihren Status als Untergliederung aufheben, indem die Mitgliederversammlung durch Satzungsänderung die Bezeichnung „Bund der Pfadfinder*innen“ aus dem Namen der Untergliederung streicht, die Bestimmungen im Sinn des §8 Abs. 2 S. 1 streicht, der Vorstand der Untergliederung das Bundessiegel zurückgibt und die Untergliederung das Bundeszeichen nicht mehr verwendet. ²Die Mitglieder der Untergliederung verlieren zum Jahresende nach Zustimmung des Bundesvorstands zu diesem Beschluss ihre Mitgliedschaft, wenn sie nicht bis dahin ihren Übertritt in eine andere Untergliederung des BdP oder die unmittelbare Mitgliedschaft auf Landesebene beantragen.

§ 9 Stämme/Aufbaugruppen

- (1) ¹Stämme und Aufbaugruppen sind selbstständige Untergliederungen des BdP Bayern in der Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins. ²Sie können mit Zustimmung des Bundesvorstandes des BdP in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) ¹Sie führen den Namen **Bund der Pfadfinder*innen Stamm** unter Hinzufügung eines selbst gewählten Namens, bzw. **Bund der Pfadfinder*innen Aufbaugruppe** unter Hinzufügung eines selbst gewählten Namens (abgekürzt BdP Stamm ... bzw. BdP Aufbaugruppe ...). ²Sie können weitere Zusätze anfügen, die der Zustimmung des Landesvorstands bedürfen.
- (3) Organe der Stämme und Aufbaugruppen sind:
- die Stammesführung bzw. Aufbaugruppenführung,
 - die Stammesversammlung bzw. Aufbaugruppenversammlung.
- (4) ¹Neu gegründete oder in den BdP eintretende Gruppen werden durch die Anerkennung als Aufbaugruppe Untergliederung des BdP Bayern. ²Näheres regelt die Landesordnung.
- (5) ¹Aufbaugruppen kann durch Anerkennung der Status Stamm verliehen und durch Aberkennung wieder entzogen werden. ²Näheres regelt die Landesordnung.

§ 10 Stammesversammlung/Aufbaugruppenversammlung

- (1) ¹Die Stammesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Stammes. ²Sie tagt verbandsöffentlich.
- (2) In der Stammesversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder des Stammes Sitz, Antragsrecht und Stimmrecht.
- (3) ¹Die Stammesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. ²Sie wird von der Stammesführung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. ³Die

Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. ⁴Sie beginnt mit der Einladung an die Mitglieder per E-Mail oder durch Aufgabe zur Post.

- (4) Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der ordentlichen Mitglieder ist die Stammesführung verpflichtet, zur Stammesversammlung innerhalb von 2 Wochen nach Abs. 3 S. 2 – 4 einzuladen.
- (5) ¹Die Stammesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. ²Ist dies nicht der Fall, so hat die Stammesführung die Stammesversammlung innerhalb eines Monats, frühestens nach einer Woche mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. ³Diese ist bezüglich der ursprünglichen Tagesordnung unabhängig von S. 1 beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Aufgaben der Stammesversammlung sind insbesondere:
- Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszwecks,
 - Beschlüsse über Änderung der Stammesatzung,
 - Beschluss über die Anzahl der Stammesführer*innen,
 - Wahl der Stammesführung,
 - Wahl der Landesdelegierten,
 - Wahl der Kassenprüfer*innen bzw. Revisor*innen,
 - Entlastung der Stammesführung,
 - Festsetzung des Beitragsanteils des Stammes,
 - Beschluss über die Auflösung des Stammes.
- (7) ¹Die Stammesversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. ²Zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sind erforderlich:
- zum Beschluss bzw. zur Änderung von Stammesatzung und Stammeszweck,
 - zur Abwahl von Mitgliedern der Stammesführung,
 - zum Beschluss über die Aufspaltung, die Verschmelzung oder die Auflösung des Stammes,
 - zur Zulassung zur Behandlung eines zu spät eingereichten Antrages.
- ³Die Stammesatzung kann für bestimmte Wahlen oder Beschlüsse höhere Mehrheiten bestimmen.
- (8) ¹Die Beschlüsse der Stammesversammlung werden protokolliert.
- (9) Für die Mitgliederversammlung der Aufbaugruppen (Aufbaugruppenversammlung) gelten die Abs. 1 – 8 entsprechend.
- (10) Näheres regeln die Landesordnung sowie die Landeswahlordnung

§ 11 Stammesführung/Aufbaugruppenführung

- (1) Die Stammesführung besteht nach Beschluss der Stammesversammlung aus
- einer* einem oder zwei Stammesführer*innen,
 - einer* einem oder mehreren stellvertretenden Stammesführer*innen,
 - einer* einem Stammeschatzmeister*in,

- optional einer* einem stellvertretenden Stammesschatzmeister*in.

2Die Stammesversammlung beschließt auf Antrag der*des Stammesführer*innen die zu wählende Anzahl der stellvertretenden Stammesführer*innen. 3Die Stammesversammlung hat die Möglichkeit, eine abweichende Anzahl an Stellvertreter*innen zu beantragen. 4Bei mehreren Anträgen wird mit einfacher Mehrheit über die Zahl der Stellvertreter*innen abgestimmt; sollte es keinen Gegenantrag geben, gilt der Antrag der*des Stammesführer*innen als angenommen.

5Die Stammesversammlung beschließt auf Antrag der*des Schatzmeister*in, ob es eine*n zu wählende*n stellvertretende*n Schatzmeister*in geben soll. 6Die Stammesversammlung hat die Möglichkeit, einen Gegenantrag zum Antrag der*des Schatzmeister*in zu stellen. 7Im Falle eines Gegenantrags wird mit einfacher Mehrheit über die beiden konkurrierenden Anträge abgestimmt; sollte es keinen Gegenantrag geben, gilt der Antrag der*des Schatzmeister*in als angenommen.

- (2) Mindestens ein Mitglied der Stammesführung muss volljährig sein.
- (3) 1Die Mitglieder der Stammesführung werden von der Stammesversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. 2Wiederwahl ist zulässig. 3Bei Nachwahl von lediglich einzelnen Mitgliedern der Stammesführung sind diese bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt.
- (4) Die Abwahl eines Mitgliedes der Stammesführung aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich.
- (5) 1Die Stammesführung führt die Geschäfte des Stammes. 2Zur Vertretung des Vereins nach außen sind jeweils zwei Mitglieder der Stammesführung gemeinsam berechtigt.
- (6) Die Stammesführung gibt der Stammesversammlung jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht.
- (7) 1Die Aufbaugruppenführung besteht aus der*dem oder mehreren Aufbaugruppenführer*innen. 2Die Aufbaugruppenversammlung kann weitere Mitglieder der Aufbaugruppenführung nach § 11 Abs. 1 wählen. 3Im übrigen gelten die Abs. 1 – 6 entsprechend.

§ 12 Horste

- (1) 1Zwei oder mehr Stämme bzw. Aufbaugruppen mit räumlicher Nähe können sich zu einem Horst zusammenschließen. 2Horste sind selbstständige Untergliederungen in der Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins. 3Sie können mit Zustimmung des Bundesvorstandes des BdP in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Horste führen den Namen **Bund der Pfadfinder*innen Horst** unter Hinzufügung eines selbst gewählten Namens (abgekürzt BdP Horst ...).
- (3) Organe der Horste sind:
 - die Horstsprecher*innen,
 - die Horstversammlung.

- (4) ¹Horste werden durch die Horstsprecher*innen vertreten. ²Diese werden durch die Stammesführer*innen bzw. Aufbaugruppenführer*innen der beteiligten Stämme bzw. Aufbaugruppen (Horstversammlung) gewählt.
- (5) Näheres regelt die Landesordnung.

§ 13 Bezirke

- (1) ¹Die Landesversammlung kann auf Antrag des Landesvorstandes Bezirke bilden. ²Bezirke sind unselbstständige Untergliederungen des Landesverbandes.
- (2) Bezirke führen den Namen **Bund der Pfadfinder*innen, Landesverband Bayern, Bezirk** unter Hinzufügung eines selbst gewählten Namens (abgekürzt BdP Bayern Bezirk ...).
- (3) ¹Bezirke werden durch die*den Bezirkssprecher*in vertreten. ²Diese*dieser und gegebenenfalls ihre*seine Stellvertreter*innen werden durch die Stammesführer*innen bzw. Aufbaugruppenführer*innen der beteiligten Stämme bzw. Aufbaugruppen (Bezirksversammlung) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jeder Stamm und jede Aufbaugruppe hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme, sofern vom Bezirk keine abweichende Regelung beschlossen wird. ³Die Bezirksführung hat bei der Neuwahl/Nachwahl kein Stimmrecht; im Übrigen haben die*der Bezirkssprecher*in, die*der Stellvertreter*innen und die*der Bezirksschatzmeister*in je ein Stimmrecht.
- (4) Verträge, die die Bezirkssprecher*innen mit Dritten schließen, bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (5) ¹Den Bezirken werden durch den Haushalts-/Wirtschaftsplan des Landesverbandes Finanzmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesen. ²Die Rechnungslegung der Bezirke ist Bestandteil des jährlichen Geschäftsberichts des Landesvorstandes an die Landesversammlung.
- (6) ¹Die Aufgaben der Bezirke regelt die Landesordnung. ²Innerhalb ihrer Aufgaben regeln die Stammesführer*innen und Aufbaugruppenführer*innen des Bezirkes gemeinsam mit den Bezirkssprecher*innen und einer*einem Vertreter*in des Landesvorstandes ihre Angelegenheiten unter Beachtung der vorstehenden Absätze selbst.

§ 14 Auflösung des Landesverbandes

¹Bei Auflösung oder Aufhebung des BdP Bayern oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem BdP unter der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zuzuführen. ²Sofern die Landesversammlung nicht anders beschließt, wird der Landesvorstand zu Liquidator*innen bestimmt.

Beschlossen auf der Landesversammlung am 27.02.2016 und zuletzt geändert auf der Landesversammlung am 07.03.2026.